



Amtsgericht Stade

Beschluss

Terminbestimmung

71 K 21/24

30.07.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 5. November 2026, 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Wilhadikirchhof 1, 21682 Stade, Saal/Raum Siehe Aushang, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Stade Blatt 18186, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 117/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Stade	29	187/134	Gebäude- und Freifläche, Hohenfriedbergerstraße 5,7	4001
	Stade	29	187/133	Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Cranzer Straße	714

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss mit Bodenraum (Nr. 56 des Aufteilungsplans)

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.07.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 46.000,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung

Detaillierte Objektbeschreibung:

2-Zimmer Eigentumswohnung in dem Gebäude Hohenfriedberger Straße 7, 21680 Stade (Baujahr ca. 1994, ca. 38 m² Wohnfläche) nebst KfZ-Stellplatz

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-stade.niedersachsen.de www.zvnds.de
--

Hülsmann
Rechtspfleger